



Sachstand 26.07.2023

Neubau Gründerzentrum Bremerhaven

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen nach DGNB

DGNB Neubau Büro- und Verwaltungsgebäude 2018

ENV1.2 Risiken für die lokale Umwelt - Qualitätsstufe 4

ENV1.3 Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung

SOC1.2 Innenraumluftqualität

PRO2.1 Baustelle / Bauprozess

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Für o.g. Gebäude wird eine DGNB-Zertifizierung angestrebt. Dies bedingt hohe ökologische Anforderungen an die verwendeten Materialien und Produkte sowie an den Bauprozess. Die Anforderungen sind im Folgenden detailliert aufgeführt. Der AN ist verpflichtet, die nachfolgend beschriebenen Qualitäten zu gewährleisten und gemeinsam mit dem AG und dessen Bevollmächtigten beim Zertifizierungsprozess mitzuwirken. Die Vorgaben sind vollumfänglich umzusetzen, zu dokumentieren und dem AG bzw. dessen Bevollmächtigten zu übergeben.

A ANFORDERUNGEN AN DIE BAUPRODUKTE

Es dürfen nur Produkte verwendet werden, die eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen.

Die im Folgenden beschriebenen Anforderungen an die Produkte gelten für alle Positionen des Leistungsverzeichnisses.

Schadstoffarme Bauprodukte

Zur Sicherstellung einer hohen Innenraumluftqualität sind ein maximaler TVOC-Gehalt der Raumluft von 500 µg/m³ und ein maximaler Formaldehydgehalt von 30 µg/m³ in allen ständigen Aufenthaltsräumen einzuhalten. Bei allen im Innenraum eingesetzten Produkten ist auf geringstmögliche VOC- und Formaldehydmissionen zu achten. Die ordnungsgemäße Umsetzung wird durch eine abschließende Raumluftmessung überprüft.

Alle schadstoffrelevanten Produktanforderungen sind der Anlage 02 zu entnehmen. Für alle in der Anlage aufgeführten Normen, Bezüge, Prüfsiegel etc. wird auch ein rechtsgültiger Nachweis der Gleichwertigkeit in Bezug auf den betrachteten Stoff anerkannt.

Anlagen:

02_ENV1.2_Risiken-fuer-die-lokale-Umwelt_2018_9.Auflage

Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Alle verbauten Hölzer, Holzprodukte und Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines FSC-, PEFC- oder Holz-von-hier-Handelszertifikates (100% Zertifikat, wenn entsprechende Produkte zur Verfügung stehen). Auf den Lieferscheinen jeder Holzposition müssen eindeutig die Herkunft

des Holzes und das zugehörige Zertifikat (FSC-, PEFC- oder HOLZ VON HIER-Handelszertifikat) mit Registrierungscode zugeordnet sein.

Natursteinherstellung ohne Kinderarbeit

Alle verwendeten Natursteine müssen frei von Kinder- und Zwangsarbeit hergestellt werden. Ebenso darf kein illegaler Rohstoffabbau erfolgen. Für Natursteine aus EU-Staaten erfolgt der Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung über die Materialgewinnung und Produktion in Europa. Für Natursteine aus Nicht-EU-Staaten erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines „WiN=WiN Fair Stone“-Siegels. Auf den Lieferscheinen müssen jeder Natursteinposition eindeutig die Herkunft des Steines und im Fall von Nicht-EU-Natursteinen das zugehörige Siegel zugeordnet sein.

Beton aus verantwortungsbewusst gewonnenen Rohstoffen

Der verwendete Beton muss aus verantwortungsbewusst gewonnenen Rohstoffen hergestellt werden. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines CSC-Zertifikates. Mindestens 80% des Beton-Volumens müssen CSC bzw. CSC-R-zertifiziert sein. Anerkannt werden die Zertifizierungsstufen Silber und Gold. Auf den Lieferscheinen muss jeder Betonposition eindeutig das zugehörige Zertifikat zugeordnet sein.

Für Betone mit Rezyklatanteil ohne Zertifizierung erfolgt der Nachweis über eine Herstellererklärung.

Metallprodukte- und konstruktionen aus verantwortungsbewusst gewonnen Rohstoffen

Die verwendeten Metalle, als Bauteile oder Metallkonstruktion sollen einen hohen Anteil an Sekundärrohstoffen aufweisen. Der Nachweis erfolgt über eine Herstellererklärung mit eindeutiger Herkunft sowie der Angabe des Rezyklatanteils.

Schaumglasdämmung aus Sekundärrohstoffen

Bei Dämmplatten aus Schaumglas soll ein hoher Anteil an Sekundärrohstoffen verwendet werden. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines natureplus-Zertifikates. Auf den Lieferscheinen muss jeder Schaumglasposition eindeutig das zugehörige Zertifikat zugeordnet sein.

Falls Produkte mit anderen Siegeln oder Labels zertifiziert sind, kann eine Produktlabelanerkennung direkt mit der DGNB abgestimmt werden.

PRODUKTDEKLARATIONSPFLICHT

Der Auftragnehmer hat kurzfristig nach Auftragsvergabe alle zur Verwendung vorgesehenen und gemäß Anlage „02_ENV1.2_Risiken-fuer-die-lokale-Umwelt_2018_9.Auflage“ betrachtungsrelevanten Materialien, Produkte, Neben- und Hilfsprodukte sowie Bauelemente hinsichtlich ihrer Inhaltsstoffe bzw. Eigenschaften zu deklarieren. Dies erfolgt durch Angabe der jeweiligen LV-Positionsnummer(n), der Mengen, der Beschreibung der Einbausituation, der exakten Produktbezeichnung, des Herstellers und der Produktfunktion. Hierzu ist die Datei „01_BRE_Produktdeklaration“ digital auszufüllen und die zugehörigen technischen Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter gemäß 1907/2006/EG (ebenfalls in digitaler Form) beizulegen. Diese Deklaration ist dem Büro für Baubiologie (ee concept) zur Prüfung per E-Mail zuzusenden. Die Bauleitung ist hierbei in CC zu setzen.

Der Einbau aller relevanten Materialien darf erst erfolgen, wenn die Freigabe durch die Baustoffberater erteilt wurde (Freigabetabelle nach Produktprüfung).

Für die Deklaration gelten folgende Regeln:

- Deklarationspflichtig sind alle Produkte, für die Anforderungen in den Anlagen „02_ENV1.2_Risiken-fuer-die-lokale-Umwelt_2018_9.Auflage“ beschrieben sind. Hierzu gehören u.a. synthetisch hergestellte Bauprodukte wie Beschichtungen, Klebstoffe, Dämmstoffe, Folien und Planen, Dichtungen, Imprägnierungen usw.
- Unkonfektionierte Rohmaterialien wie Sand, Kies, Stahl usw. müssen nicht deklariert werden.
- Ebenso ist die Deklaration von mechanischen Befestigungsmitteln wie z. B. Dübeln, Schrauben, Nägeln etc. nicht erforderlich.
- Bei technischen Systeme der Kostengruppe 400, die ein geschlossenes Herstellersystem darstellen, wie z.B. Leitungssysteme einschließlich aller Rohrstärken, Verbindungsmittel oder z.B. Befestigungssysteme, muss lediglich das verwendete System mit den Technischen Merkblättern des Hersteller deklariert werden. Die Aufstellung aller Einzelteile ist nicht erforderlich.
- Bei der Verwendung vorgefertigter Bauelemente (z.B. Sanitärständersysteme, Fenster und Türen usw.) sind diese durch Angaben und Technische Merkblätter des Herstellers zu deklarieren.

Darüber hinaus sind alle verbauten **Hölzer, Holzprodukte und Holzwerkstoffe** hinsichtlich ihrer Zertifizierung (FSC / PEFC / HOLZ VON HIER) mit Produktname, Hersteller, Funktion, Volumen in m³, %-Satz des Zertifikats, Holzart, Herkunft und Angabe des CoC-Zertifikat Registrierungscode zu deklarieren. Hierzu ist das Tabellenblatt „Holzdeklaration“ der Anlage „01_BRE_Produktdeklaration“ vollständig auszufüllen und die entsprechenden Zertifikate beizulegen. Die Lieferscheine sind nachzureichen.

Ebenso sind alle verbauten **Natursteine** hinsichtlich ihres Siegels (WiN=WiN Fair Stone) mit LV-Positionsnummer, Produktname, Hersteller, Funktion, Herkunft und Angabe des zugehörigen Siegels im Fall von Nicht-EU-Natursteinen bzw. der Herstellererklärung im Fall von EU-Natursteinen zu deklarieren. Hierzu ist das Tabellenblatt „Natursteindeklaration“ der Anlage „**01_BRE_Produktdeklaration**“ vollständig auszufüllen und die entsprechenden Nachweise beizulegen.

Wird zertifizierten Beton oder Beton mit Rezyklatanteil verbaut, so ist dafür ebenso das Tabellenblatt „Betondeklaration“ der Anlage „**01_BRE_Produktdeklaration**“ vollständig auszufüllen und die entsprechenden Nachweise beizulegen.

Alle sonstigen Materialien mit Rezyklatanteil wie Metalle müssen mit Herstellererklärung nachgewiesen werden. Dämmstoffe, wie **z.B. Schaumglas** müssen hinsichtlich ihrer Zertifizierung (natureplus) mit LV-Positionsnummer, Produktname, Hersteller, Funktion, Herkunft und Angabe des zugehörigen Zertifikates deklariert werden. Hierzu ist das Tabellenblatt „Produktdeklaration“ der Anlage „**01_BRE_Produktdeklaration**“ vollständig auszufüllen und die entsprechenden Zertifikate beizulegen.

Der Auftragnehmer ist dazu **verpflichtet, bei** der Produktwahl alle in der Ausschreibung geforderten Eigenschaften zu berücksichtigen. Weicht ein Produkt von den Vorgaben der Ausschreibung ab, so ist dies kostenneutral zu ersetzen.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der o.g. Anforderungen nach Abschluss seiner Arbeiten schriftlich zu erklären.

Anlagen:

01_LRA_Produktdeklaration (Excel-Sheet):

Tabellenblatt „Produktdeklaration“

Tabellenblatt „Holzdeklaration“

Tabellenblatt „Natursteindeklaration“

02_ENV1.2_Risiken-fuer-die-lokale-Umwelt_2018_9.Auflage

Ausnahmen

Ist aus technischen und funktionalen Gründen in Ermangelung eines funktional gleichwertigen Produktes, das die Anforderungen erfüllt, eine der genannten Produktanforderungen nicht umsetzbar, können Ausnahmen von den Anforderungen durch die Bauleitung und den Baustoffberater zugelassen werden.

Die abweichende Produktverwendung muss seitens des Anbieters schriftlich begründet und unter Angabe des Produktes, der technischen Verwendung und der eingesetzten

Menge dokumentiert werden. Dabei ist das Fehlen einer Produktalternative oder einer konstruktiven Alternative durch den Bieter durch drei Alternativprodukte mit gleichen technischen Eigenschaften zu dokumentieren. Produktausnahmen aus ästhetischen oder auf die Baugeschwindigkeit bezogenen Gründen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung (z.B. allgemeine Verarbeitungstemperaturen).

Verbindlichkeit

Die vom Baustoffberater freigegebenen Produkte sind verbindlich. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle schadstoffrelevanten Produkte 48 Stunden vor Anlieferung beim Bauleiter anzumelden. Änderungen, auch bei Nebenprodukten, während der Ausführung sind rechtzeitig anzukündigen und bedürfen der Zustimmung der Bauleitung. Bei Abweichungen gilt die VOB/B §4 Pkt.6.

Der Auftraggeber behält sich die Prüfung der Produktdeklarationen vor, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Weichen während der Ausführung vorgefundene Materialien oder Produkte erkennbar von der Produktdeklaration oder von den geforderten Produkteigenschaften oder Zertifizierungen in der zugrundeliegenden Ausschreibung ab, ist der Auftragnehmer auch dann zu einem sofortigen Austausch verpflichtet, wenn die abweichenden Produkte aus allein technischer Sicht geeignet sind.

Pflicht zur Weitergabe

Gibt der Auftragnehmer einzelne Leistungen an Subunternehmer weiter, ist er zur Weitergabe der Produkthanforderungen verpflichtet. Die Forderung nach einer Deklaration der verwendeten Produkte ist an den Subunternehmer weiterzugeben, die Deklarationen sind unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Werden von Subunternehmern abweichende Materialien und Produkte verwendet, trägt hierfür der Auftragnehmer die Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber.

B ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTELLE

Abfalltrennung

- Erfüllung der gesetzlichen Mindestvorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- Trennung der Abfälle in mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellenabfälle, Problemabfälle und gefährliche Abfälle
- Einweisung der am Bauprozess Beteiligten bezüglich der Abfalltrennung

Lärmschutz

- Definition von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Baulärm, z.B. Einsatz lärmarmer Baumaschinen (z.B. Umweltzeichen Blauer Engel für lärmarme Baumaschinen RAL-UZ 53), lärmarme Arbeitstechniken sowie die Planung von lärmintensiven Arbeiten, ggf. Lärmmessungen
- Planung von lärmintensiven Arbeiten unter Berücksichtigung von Schutzzeiten
- Einweisung der am Bauprozess Beteiligten bezüglich des Lärmschutzes

Staubschutz

- Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen
- möglichst vollständige Erfassung und gefahrlose Entsorgung von Stäuben an der Entstehungsstelle
- Anwendung von Feucht- und Nassverfahren oder saugenden Verfahren zur Beseitigung von Staub, Verwendung von Maschinen und Geräten mit einer wirksamen Absaugung
- Verwendung von Einrichtungen zum Abscheiden und Erfassen von Stäuben, die dem Stand der Technik entsprechen
- Verhinderung der Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche soweit technisch möglich
- Vermeidung von Ablagerungen
- regelmäßige Wartung und Prüfung der Einrichtungen
- Einweisung der am Bauprozess Beteiligten bezüglich des Staubschutzes

Boden- und Grundwasserschutz

- Sicherstellung, dass der Boden und das Grundwasser nicht durch chemische Verunreinigungen kontaminiert werden. Stoffe, die mit dem Gefahrensymbol Umweltgefährlich gekennzeichnet sind, dürfen nicht in Kontakt mit der Umwelt kommen.

- Sicherstellung, dass der schützenswerte Boden vor schädlichen mechanischen Einflüssen (z.B. unnötigen Verdichtungen oder eine Vermischung unterschiedlicher Bodenschichten) geschützt wird
- Einweisung der am Bauprozess Beteiligten bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes